

Synopse

Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Geltende Fassung	Neue Fassung gemäß Erster Änderung
<p>Präambel</p> <p>Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.</p> <p>Die Kommunen haben im Rahmen einer Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 20.03./27.03./28.03./29.03./02.04./10.04./13.04./17.04. und 23.10.2012 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2012) die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.</p> <p>Die Kommunen haben die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Der Landkreis Alzey-Worms behandelt die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage, weshalb vereinbart ist, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird.</p>

Der Landkreis Alzey-Worms hat bei Abschluss der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage behandelt, weshalb vereinbart wurde, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird. Dies gilt weiterhin.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Ferner haben die Kommunen mit der ZAK am 11./12.12.2014 die Erweiterung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend Erweiterungsvereinbarung 2014) über Transportleistungen geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die ZAK die Abfälle nicht erst am Abfall Wirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern bereits an den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) übernimmt. Diese Änderung des Übergabeorts war bereits in der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 angelegt.

Nunmehr sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 und die Erweiterungsvereinbarung 2014 in eine einheitliche

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 12 Satz 1 der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./ 04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) waren sich die Vereinbarungsparteien einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer Plankalkulation, die von der ZAK in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren erstellt wird, und einer jährlichen Nachkalkulation ermittelt werden.

<p>Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 zusammenzuführen. Hierdurch wird die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit unverändert fortgeführt, gleichzeitig aber das Vertragshandling (z.B. Abrechnungsmodalitäten) vereinfacht. Auch wird die Preisanpassungsklausel den zum Teil veränderten Wirtschaftsbedingungen angepasst.</p> <p>Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch diese Zweckvereinbarung ohne Unterbrechung fortgesetzt Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung weiterhin nicht berührt.</p> <p>Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die getrennte Erfassung der Bioabfälle qualitativ und quantitativ fortgeführt wird, solange nicht aufgrund einer veränderten Gesetzeslage eine Änderung erforderlich wird. Sie verfolgen mit dem Abschluss dieser einheitlichen Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:</p>	<p>Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch die Änderung der Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Dies vorausgeschickt wird folgende Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 beschlossen:</p>
<p>§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung und Befugnisse</p> <p>(8) Der Gesetzgeber beabsichtigt erstmalig Anforderungen an die Qualität des Bioabfalls</p>	<p>§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung und Befugnisse</p> <p>(8) Mit Inkrafttreten des § 2a der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf</p>

<p>zu formulieren. Im Zusammenwirken der Kommunen untereinander und mit der ZAK sind gegebenenfalls Maßnahmen wie z. B. Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, Veränderung der Erfassung oder der Anlagentechnik zu ergreifen, um diese Anforderungen zu erfüllen.</p>	<p>Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) am 01.05.2025 sind bei jeder Anlieferung von Bioabfällen an den Umschlaganlagen BAUN und BAUS von den Kommunen bzw. den Betreibern der Umschlaganlagen Sichtkontrollen im Sinne des § 2a Abs. 4 BioAbfV zur Feststellung der Fremdstoffbelastungen durchzuführen. Ergeben diese Sichtkontrollen, dass der in § 2a Abs. 3 Bio-AbfV festgelegte Kontrollwert überschritten wird, so haben die Kommunen bzw. die Betreiber der Umschlaganlagen diese Abfälle zu separieren und bei ihnen eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Für die aussortierten Störstoffe und soweit die Bioabfälle die in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegten Kontrollwerte auch nach Fremdstoffentfrachtung nicht einhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sind die Kommunen für die Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich, soweit die entsprechenden Bioabfälle mit zu hohem Störstoffanteil einer Kommune zugeordnet werden können. b) ist die ZAK berechtigt diese als Restabfall bei der GML zu entsorgen, soweit die entsprechenden Bioabfälle keiner Kommune zugeordnet werden können. Sie kann sich, soweit sich die Abfälle noch in den Umschlaganlagen befinden, hierzu den Betreibern der Umschlaganlagen bedienen, die die Abfälle bei der GML zur Entsorgung anliefern. <p>Auf Verlangen der ZAK ist ihr gegenüber zu dokumentieren, wie die Pflichten nach § 2a BioAbfV von den Kommunen sichergestellt werden.</p>
<p>§ 2 Entgelt</p>	<p>§ 2 Entgelt</p>

(1) Das Entgelt für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle beträgt

a) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf) 101,97 €/Mg

b) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“) 104,41 €/Mg

c) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf) 103,94 €/Mg

d) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“) 111,02 €/Mg

Diese Entgelte gelten unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die ZAK den ihr dadurch entstehenden, nachweisbaren Mehraufwand nach Anhörung der jeweiligen Kommune gesondert vergütet verlangen. Die Regelung in § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf diese Entgelte keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich

(1) Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Entgelt in Höhe von 136,36 €/Mg für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle zu zahlen. Ab dem Jahr 2027 gelten die jeweils im Rahmen der Plankalkulationen nach § 5 ermittelten Entgelte.

(2) Das Entgelt nach Abs. 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein gilt § 1 Abs. 8 oder § 4 Abs. 3.

(3) Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf das Entgelt keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(4) Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN.

(5) Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Es wird

ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(3) Die ZAK hat die Angemessenheit der Entgelte der Zweckvereinbarung 2012 und der Erweiterungsvereinbarung 2014 jeweils durch eine Vorkalkulation nachgewiesen, die von den Kommunen geprüft und akzeptiert wurde. Die nunmehr vereinbarten Entgelte ergeben sich aus der Fortschreibung und Zusammenführung dieser Entgelte. Jede Vereinbarungspartei kann im Zuge von Preisanpassungsverlangen nach § 5 Abs. 4 ff. fordern, dass die Vorkalkulation als Vergleichsmaßstab für die geforderte Preisanpassung herangezogen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die in der Vorkalkulation enthaltenen Entgelte zwischenzeitlich fortgeschrieben und zusammengeführt worden sind. Auch ist zu beachten, dass die Struktur der Preisanpassung mit der vorliegenden Vereinbarung geändert wird.

(4) Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN. Die Höhe des Entsorgungsentgeltes nach Absatz 1 richtet sich nach dem Übergabeort (BAUN oder BAUS) sowie danach, ob der Transport der Bioabfälle von den Bioabfall-Umladeanlagen zur ZAK als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) oder als Einzeltransport erfolgt. Dies ergibt sich aus den Wiegeprotokollen der Eingangs- und Ausgangsverwiegungen bei den beiden Bioabfall-Umladeanlagen sowie aus den betrieblichen Aufzeichnungen der ZAK.

(5) Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Zurzeit

von einem Gesamtbioabfall der Kommunen zwischen 45.000 und 55.000 Tonnen/Jahr ausgegangen. Dieser Korridor ist Grundlage der Plankalkulationen und berücksichtigt die Auslastung der Anlagen der ZAK.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune angeordnete Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune.

(7) Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(8) Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.

wird mit einem Gesamtbioabfall der Kommunen in Höhe von ca. 43.600 Tonnen/Jahr gerechnet.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune bei BAUN und BAUS angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune, in der die Summe der Entsorgungsentgelte aus „Rundlauf“ und „Einzeltransporten“ unter gleichmäßiger Verteilung der sich aus den „Rundläufen“ ergebenden Entgeltvorteile gegenüber „Einzeltransporten“ auf die gesamte, im Abrechnungszeitraum angediente Menge, im Verhältnis Menge der jeweiligen Kommune zur gesamt umgeladenen Menge umgelegt sind. Die Abrechnungssystematik ergibt sich exemplarisch aus **Anlage 1**. Auch eventuell entstehende Entsorgungskosten nach § 4 Abs. 3 werden entsprechend der in **Anlage 1** dargestellten Systematik verteilt. Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

<p>(7) Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.</p>	
<p>§ 4 Abfallumschlag, Übernahme an den Bioabfall-Umladeanlagen, Verwiegung</p> <p>Absatz 3 Satz 5</p> <p>Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten, die von der ZAK nachzuweisen sind, trägt die jeweilige Kommune entsprechend des Verhältnisses der von ihr in dem betreffenden Monat angelieferten Menge zur in dem Monat angelieferten Gesamtmenge (siehe die beispielhafte Berechnung in Anlage 1).</p>	<p>§ 4 Abfallumschlag, Übernahme an den Bioabfall-Umladeanlagen, Verwiegung</p> <p>Absatz 3 Satz 5</p> <p>Die hierdurch entstandenen Kosten werden im Rahmen des jährlichen Ausgleichsmechanismus der Nachkalkulation nach § 5 berücksichtigt.</p>
<p>§ 5 Preisanpassung</p> <p>(1) Die Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 sind Festpreise. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass mit diesen Entgelten derzeit die Vollkosten der ZAK zur Bioabfallentsorgung nicht gedeckt werden. Neben den durch die Entsorgung der Bioabfälle der Kommunen anfallenden variablen Kosten, wird anfänglich lediglich ein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Anlagenkosten geleistet.</p> <p>(2) Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) ohne die Auf- bzw. Abschläge für die Kompostentsorgung nach Absatz 6 (nachfolgend als Teilentgelte bezeichnet) teilen sich im Jahr 2021 in folgende Kostenbestandteile auf:</p>	<p>§ 5 Ermittlung der Entgelte im Rahmen einer Plan- und einer Nachkalkulation</p> <p>(1) Die Entgelte werden im Rahmen einer Plankalkulation ermittelt. Die ZAK schuldet eine den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts entsprechende Kalkulation, in der die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entgelte ermessensfehlerfrei ermittelt werden. Die wesentlichen Grundsätze der Plankalkulation sind in der Anlage 1 dargestellt.</p> <p>(2) Das in § 2 Abs. 1 angegebene Entgelt wurde für die Jahre 2025 und 2026 kalkuliert. Künftig erfolgt die Kalkulation der Entgelte im Rahmen der ZAK-Gebührenkalkulation parallel zur entsprechenden Gebührenkalkulation für die Anstaltsträger der ZAK für den jeweiligen Gebührenplankalkulationszeitraum. Dies ist in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren, so dass die nächste Plankalkulation voraussichtlich für die</p>

a) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“)

• Personalkosten(P)	12,49%
• Dieselmotorkraftstoffkosten (D)	5,13%
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	56,43 %
• Elektrizität (E)	8,24 %
• Wärmebezug (W)	4,94 %
• Erlöse Biogas (EB)	- 3,30 %
• Fixkosten (F)	16,06%

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,59 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

b) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht („Einzeltransport“)

• Personalkosten (P)	13,17%
• Dieselmotorkraftstoffkosten (D)	5,62 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	55,91 %
• Elektrizität (E)	8,04 %
• Wärmebezug (W)	4,82 %
• Erlöse Biogas (EB)	-3,22 %
• Fixkosten (F)	15,66%.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,57 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

Jahre 2027 bis 2029 erfolgen wird. Die Dokumentation der jeweiligen Plankalkulation entsprechend dem Beispiel in **Anlage 2** wird den Kommunen auf Verlangen zur Verfügung gestellt. **Anlage 2** dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um die Dokumentation der Plankalkulation der ZAK 2024 bis 2026 in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(3) Die Plankalkulation wird von der ZAK jeweils in dem Jahr, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt, erstellt. Für die Plankalkulation 2027 bis 2029 also im Jahr 2026. Im ersten Quartal des Jahres in dem die Plankalkulation erstellt wird, stimmen die Vereinbarungsparteien die erwarteten Bioabfallmengen ab. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt die Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, in der Regel im September des Jahres, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt. Die ZAK informiert die Kommunen unverzüglich über das für die neue Kalkulationsperiode geltende Entgelt. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis September noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Ende September über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse.

(4) Die vom Verwaltungsrat beschlossene Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

c) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“)

• Personalkosten (P)	13,04%
• Dieselkraftstoffkosten (D)	5,53 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	56,01 %
• Elektrizität (E)	8,07 %
• Wärmebezug (W)	4,84 %
• Erlöse Biogas (EB)	- 3,23 %
• Fixkosten (F)	15,73%.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,58 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

d) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“)

• Personalkosten (P)	14,84%
• Dieselkraftstoffkosten (D)	6,83 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	54,61 %
• Elektrizität (E)	7,53 %
• Wärmebezug (W)	4,52 %
• Erlöse Biogas (EB)	- 3,02 %
• Fixkosten (F)	14,67%.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,54 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

(5) Die Aussonderung der Kosten für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation der ZAK. Die hierbei berücksichtigten Kostenstellen und Kostenarten sind in der **Anlage 3** skizziert.

(6) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung der Bioabfälle werden auf die „Kostenstelle Bioabfall KSt 8643“ geschlüsselt. Hierzu zählen auch die Kosten bzw. Erlöse im Zusammenhang mit der Kompostvermarktung und der Verwertung der Rohbiogase. Diese Kosten werden sodann anhand des Anteils der Menge der Bioabfälle der Kommunen an der Gesamtmenge aller bei der ZAK behandelten Bioabfälle auf die Endkostenstelle Bioabfall GML (KSt 9644) und die Kostenstelle Bioabfall ZAK (Kostenstelle 9643) verteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Anstaltsträger und die Kommunen gleichbehandelt werden. Der Anteil dieser Kosten an dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 wird durch die Teilung der Gesamtkosten durch die jährlich geschätzten Bioabfälle aller Kommunen ermittelt.

(7) Für die Transporte der Bioabfälle der Kommunen von BAUN und BAUS zur ZAK und der Restabfälle der ZAK zur GML gibt es eine gesonderte Kostenstelle „Transporte KSt 8704“. Die Kosten dieser Kostenstelle werden anhand der zu transportierenden Mengen Restabfall ZAK und Bioabfall GML Kommunen verteilt, wobei die Kosten für den Transport der Bioabfälle der GML Kommunen auf der Endkostenstelle „Bioabfall GML KSt 9644“ geschlüsselt werden. Die Synergieeffekte durch die Transporte als Rücktransporte für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen (Rundlauf) werden hierbei berücksichtigt. Die ZAK plant, durch den Einsatz einer neuen

(3) In gleicher Höhe wie der jeweilige Fixkostenanteil sich nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d) jeweils verringert, erhöht sich der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung. Eine Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile wirkt sich erstmalig bei einem Preisanpassungsverlangen zum 01.01.2022 aus. Ein negativer Fixkostenanteil ist ausgeschlossen.

(4) Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungspartei nach Maßgabe der folgenden Absätze und richtet sich nach der Entwicklung der Kostenbestandteile (Abs. 5) zzgl. der tatsächlich von der ZAK aufgewendeten Kosten bzw. Erlöse für den Absatz des aus dem Bioabfall gewonnenen Kompostes (Abs. 6).

(5) Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile der Teilentgelte sind die Veränderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten Personals und die Entwicklung der tatsächlichen Erlöse:

Kostenbestandteil	Index/Tarifvertrag/Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVöD (VKA), Entgeltgruppe 5, Stufe 3	TVöD (VKA)
Dieselmotorkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 178, GP = 19 20 26 055 2	Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe Großverbraucher

Software zukünftig die Gesamtkosten der Transporte über einen Schlüssel, der Kilometer sowie Megagramm berücksichtigt, auf die Endkostenstellen zuzuordnen. Sobald ihr dies möglich ist, findet der geänderte Verteilungsschlüssel Anwendung.

(8) Die Nachkalkulation erfolgt durch die ZAK jährlich auf Grundlage der Plankalkulation zeitlich im Rahmen der der Prüfung und Feststellung ihres Jahresabschlusses. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die tatsächlichen Mengen und Kosten berücksichtigt. Dies gilt auch für die Jahre 2025 und 2026. Die Dokumentationen der jeweiligen Nachkalkulation entsprechend dem Beispiel in **Anlage 4** werden den Kommunen nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung gestellt. **Anlage 4** dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um den Dokumentationsbericht der Nachkalkulation der ZAK für das Jahr 2021, in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(9) Die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation auf die Kommunen anteilig entsprechend der von ihnen in dem jeweiligen Jahr angelieferten Abfallmengen verteilt und mittels Rechnungen geltend gemacht bzw. an die Kommunen erstattet. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt den Jahresabschluss in der Regel bis Juli des Folgejahres. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis Juli noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK

Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412, GP = 28	Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)
Elektrizität	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 619, GP = 35 11	Elektrischer Strom
Wärmebezug	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 642, GP = 35 32	Fernwärme mit Dampf und Warmwasser
Erlöse Biogas	tatsächliche erzielte Erlöse	

Maßstab für die Veränderung der Teilentgelte ist die Veränderung der für die genannten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohnkosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahressonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung der Erlöse Biogas sind die von der ZAK zum Ende eines jeden Jahres unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Bedingungen ermittelten, tatsächlichen jährlichen Erlöse, wobei der Durchschnitt der Ver-

die Kommunen bis spätestens Anfang August über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse. Die Entgelte bleiben trotz erfolgter Nachkalkulation in der jeweiligen Plankalkulation unverändert.

(10) Der vom Verwaltungsrat beschlossene Jahresabschluss der ZAK, der auch die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(11) Soweit eine Kommune Zweifel an der Richtigkeit der Plan- oder der Nachkalkulation hat, teilt sie diese der ZAK unverzüglich schriftlich mit. Sollten sich diese Zweifel nicht ausräumen lassen, so kann die Kommune zur Klärung der zuvor benannten Zweifel (Streitfrage) einen schriftlichen Antrag zur Erstellung eines Schiedsgutachtens stellen, welches von dem jeweils aktuell bestellten Wirtschaftsprüfer der ZAK erstellt wird. Das Schiedsgutachten ist für alle Vereinbarungsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich bindend.

(12) Die Vereinbarungsparteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Schiedsgutachtens dem Schiedsgutachter ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat auf Antrag einer Vereinbarungspartei eine mündliche Verhandlung der Streitfrage durchzuführen, an der die Vereinbarungsparteien und ihre Berater teilnehmen können.

änderung in % vom Jahr 2020 bzw. dem Vorjahr der letzten Anpassung bis zum Vorjahr des Anpassungsverlangens maßgeblich ist. Da es für das Rohbiogas keinen Marktpreis gibt und das Rohbiogas von der ZAK in eigenen Anlagen entsorgt wird, erfolgt der Nachweis der Erlöse durch die interne Leistungsverrechnung zwischen BgA und Hoheitsbereich, wobei

- bei einer Verwertung im Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) der Erlös unter Berücksichtigung des mittleren Heizwertes über einen Vergleich mit den Erlösen/Preisen anderer Brennstoffe ermittelt wird, die von der ZAK ebenfalls im BMHKW eingesetzt werden. Ein negativer Verrechnungspreis kommt nicht zur Anwendung.
- bei einer Entsorgung über die Fackel keine Verrechnung stattfindet und
- bei einer Verwertung im Heizkessel anhand der entsprechenden Kostenstelle ein Deckungsbeitrag berechnet wird.

Die Fixkosten unterliegen keiner Anpassung.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung der Teilentgelte berechnet sich nach der folgenden Formel:

[Auf die Wiedergabe der Formel zur Berechnung des neuen Entgelts und Erläuterung der Abkürzungen in der Formel wurde vorliegend verzichtet]

Durch die Variablen $Index_v$ sowie J wird die Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d) sowie Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

(13) Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter ist das Kommunalabgabenrecht.

(14) Die Kosten des Schiedsgutachtens sind zunächst von der Kommune zu tragen, die den Antrag auf Erstellung eines Schiedsgutachtens gestellt hat. Die endgültige Pflicht zur Kostentragung bestimmt sich danach, in welchem Umfang die widersprechenden Tatsachenbehauptungen durch das Schiedsgutachten bestätigt oder widerlegt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung abschließend, wobei nur die ZAK und die den Antrag stellende Kommune Kostenträger sein können.

(15) Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters gelten für alle Kommunen das im Rahmen der Plankalkulation der ZAK ermittelte Entgelt bzw. die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen. Erst nach der endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt ggf. eine Anpassung und eine entsprechende Berücksichtigung gegenüber allen Kommunen.

(6) Zu den nach Abs. 5 berechneten Teilentgelten wird der jeweils aktuelle Kompostauf- bzw. -abschlag hinzugerechnet. Dieser ergibt sich aus den von der ZAK aufgewendeten Kosten und erzielten Erlösen für den Absatz der aus den vertragsgegenständlichen Bioabfällen hergestellten Kompostprodukten (z.B. Transportkostenzuschüsse bzw. Verkaufserlöse, Kosten durch absatzbegleitende Untersuchungen und Analysen, Kosten für marktaktivierende und absatzfördernde Maßnahmen) und unter Berücksichtigung von Lagerbestandsveränderungen. Zur Berechnung des Auf- bzw. Abschlags wird die gesamte Inputmenge der Bioabfälle des Jahres vor dem Jahr, in dem das Preisanpassungsbegehren gestellt wird, in das Verhältnis zu den Gesamtkosten bzw. -erlösen für den Absatz der aus den Bioabfällen hergestellten Kompostprodukte gesetzt, so dass sich als Zwischenergebnis ein Euro Wert pro Mg errechnet. Zu diesem Zwischenergebnis werden pauschal 15 % Gemeinkosten sowie ein Zuschlag in Höhe von 2 % Wagnis und Gewinn addiert.

(7) Die Anpassung des Entgeltes auf Grundlage von Abs. 5 und 6 kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres auf Basis der Dezemberwerte des Vorjahres des Preisanpassungsbegehrens schriftlich gefordert werden. Vereinbaren die Tarifparteien nach dem 30.06. des Vorjahres eine Änderung des Tarifvertrags, die Auswirkungen auf den in Abs. 5 vereinbarten Personalkostenmaßstab ab dem 01.01. des Folgejahres hat und zu einer Erhöhung oder Verringerung der Personalkosten in Höhe von mindestens 1 % führt, können die Vertragsparteien dies auch nach dem 30.06. noch zum Gegenstand eines Preisanpassungsverlangens machen. Bei diesem Preisanpassungsverlangen werden für die anderen Indizes unverändert die Dezemberwerte des Vorjahres des eigentlichen Preisanpassungsbegehrens genommen.

Ähnliches gilt hinsichtlich der Dieselmotorkraftstoffkosten, da das ab dem 01.01.2021 geltende Brennstoffemissionshandelsgesetz zu zusätzlichen Kosten bei den Inverkehrbringern führt, deren Auswirkungen auf die Dieselpreise sich derzeit noch nicht abschätzen lassen. Soweit sich bereits zum Zeitpunkt des Preisanpassungsbegehrens abzeichnet, dass die in dem Jahr des Preisanpassungsbegehrens bereits veröffentlichten Indizes im Vergleich zum Index Dezember des Vorjahres im Durchschnitt zu einer Erhöhung oder Verringerung der Dieselmotorkraftstoffkosten in Höhe von mindestens 1 % führt, können die Vertragsparteien dies zum Gegenstand eines Preisanpassungsverlangens machen. Die Veränderung der Indizes ist in diesem Fall auf Basis der zum 30.06. des Jahres des Anpassungsbegehrens letztveröffentlichten Indexwerte zu berechnen.

(8) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 5 und 6 muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preisanpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt. Erstmals kann eine Anpassung zum 01.01.2022 verlangt werden.

(9) Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)" (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

(10) Ein Preisanpassungsanspruch der Kommunen besteht darüber hinaus dann, wenn das Entgelt pro Mg Bioabfall über den von der ZAK nachgewiesenen Vollkosten

pro Mg für die Übernahme der Bioabfälle in einer der Bioabfall-Umladeanlagen BAUN oder BAUS sowie die anschließende Entsorgung in den Anlagen der ZAK liegt. Die ZAK wird für den Nachweis der Vollkosten jährlich eine Nachkalkulation erstellen und den Kommunen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht den Kommunen hiernach ein Preisanpassungsanspruch zu, so erfolgt die Preisanpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres, in welchem die Nachkalkulation vorgelegt wurde.

(11) Ein Preisanpassungsanspruch der ZAK besteht darüber hinaus bei Kostensteigerungen, die auf andere Einflussgrößen als die in den o.g. Indizes abgebildeten zurückgehen und die nicht der Risiko- und Einflussosphäre der ZAK zuzurechnen sind, insbesondere von Abgaben (bspw. Maut) und Steuererhöhungen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen der ZAK ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Einflussgröße.

(12) Die Vereinbarungsparteien sind darüber einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden sollen, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Bereits vorher sind Verhandlungen aufzunehmen, falls die ZAK nachweist, dass mit dem von den Kommunen zu zahlenden Entgelt kein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Bioabfällen mehr geleistet wird. Ferner werden die Parteien regelmäßig überprüfen, ob technische Änderungen in den Abfallbehandlungsanlagen der ZAK eine andere Aufteilung der Kostenbestandteile erfordern.

(13) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 12 kann jeder Vereinbarungspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des

<p>Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen. Es ist wesentliche Vertragsgrundlage der Vereinbarung, dass die Vereinbarung des Entgeltes unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgaben- und des öffentlichen Preisrechts zustande gekommen sind.</p>	
<p>§ 7 Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung</p> <p>Absatz 1 Satz 1</p> <p>Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2030.</p>	<p>§ 7 Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung</p> <p>Absatz 1 Satz 1</p> <p>Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.</p>
<p>Anlage 1: Anleitung und Muster zur Berechnung des monatlichen Entgelts für die jeweiligen Kommunen</p>	<p>Die bisherige Anlage 1 wird aus der Zweckvereinbarung entfernt.</p>
	<p>Die der Änderungsvereinbarung beigefügten Anlagen 1 bis 4 werden Bestandteil der Zweckvereinbarung:</p> <p>Anlage 1: Wesentliche Grundsätze der Plankalkulation</p> <p>Anlage 2: Beispielhafte Dokumentation für eine Plankalkulation</p> <p>Anlage 3: Übersicht über die Kostenstellen der Plankalkulation</p> <p>Anlage 4: Beispielhafte Dokumentation für eine Nachkalkulation</p>